

Seite: 1/8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

the flamazing difference

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: **BIOSTAR® Oxidur Top** Registrierungsnummer Nicht relevant, da Zubereitung. · UFI: 4Q60-80JK-C00T-GRSV

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und

Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches Sauerstoffaktivator

· 1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant: Niederer Schneider AG

Breitenstrasse 16b CH-8500 Frauenfeld

Tel. +41 52 235 24 24

www.n-schneider.ch - info@n-schneider.ch

· Auskunftgebender Bereich: Email: info@n-schneider.ch · 1.4 Notrufnummer: Tox Zentrum Zürich (STIZ): 145, aus dem Ausland +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS03 Flamme über einem Kreis

Ox. Sol. 2 H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.



Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.





GHS03 GHS05

· Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung:

· Gefahrenhinweise

Natriumcarbonat-Peroxohydrat

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H318 Verursacht schwere Augenschäden.

· Sicherheitshinweise Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett P101

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und P210

anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz

tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P310

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen /

regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT:

Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 1)

· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Zubereitungen

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit Beimengungen.

· Gefährliche Inhaltsstoffe: Natriumcarbonat-Peroxohydrat CAS: 15630-89-4 25 - 50%Ox. Sol. 2, H272 EINECS: 239-707-6 Bestehend aus: 497-19-8 Natriumcarbonat (< 7%) Eye Dam. 1, H318 Reg.nr.: 01-2119457268-30-0001 Acute Tox. 4, H302

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise: Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche

Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. · nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden

Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

· nach Hautkontakt: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

· nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (mind. 15 Minuten) unter fließendem

Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Unverletztes Auge schützen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

· nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert

auftretende Symptome und Wirkungen

Hautreizungen Reizung der Atemwege.

Reizungen der Augen. Husten Nasenbluten

Chronische Bronchitis

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder

Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete

Löschmittel:

· Weitere Angaben

Alles, außer Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Sauerstoff

Fördert die Verbrennung.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137) tragen.

Vollschutzanzug tragen. Produkt selbst brennt nicht.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen

und in Notfällen anzuwendende Verfahren · 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Staubverteilung durch Zugluft vermeiden.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

In einen sauberen Kunststoffbehälter aufnehmen, geöffnet stehen lassen und entsorgen.

Restmengen mit Wasser wegspülen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 2)

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Staubbildung vermeiden.

• 6.4 Verweis auf andere Abschnitte Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren

Handhabung Behälter dicht geschlossen halten.

Staubbildung vermeiden.

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen.

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Stoff/Produkt ist in trockenem Zustand brandfördernd.

Das Produkt ist nicht brennbar.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume und Behälter: Kühl und trocken lagern.

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

An einem trockenen und witterungsgeschützten Ort aufbewahren.

• **Zusammenlagerungshinweise:** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern. Nicht zusammen mit Metallsalzen lagern. Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern. Zusammenlagerungsgebote beachten.

Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Unter Verschluß oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragten zugänglich

aufbewahren.

· Lagerklasse: 5.1 B

• 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden Grenzwerten: Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu

überwachenden Grenzwerten.

· DNEL-Werte CAS: 15630-89-4 Natriumpercarbonat

Population: 6,4 mg/cm³ (Ácute - local effects) (Skin and eye irritation / corrosion) 6,4 mg/cm³ (Long-term - local effects) (Skin and eye irritation / corrosion)

Worker: 12,8 mg/cm³ (Acute - local effects) (Skin and eye irritation / corrosion)
12,8 mg/cm³ (Long-term - local effects) (Skin and eye irritation / corrosion)

• PNEC-Werte CAS: 15630-89-4 Natriumcarbonat-Peroxohydrat

16,24 mg/l (sewage treatment plant)

0,035 mg/l (freshwater) 0,035 mg/l (marine water) 0,035 mg/l (intermittent release)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

· Allgemeine Schutz- und

· Atemschutz

Hygienemaßnahmen: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Augenspülflasche oder Erste-Hilfe-Augendusche müssen am Arbeitssplatz vorhanden

sein.

Filtrierende Halbmaske (EN 149).

Filter P2.

· Handschutz Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374)

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das

notwendige Maß zu reduzieren.

(Fortsetzung auf Seite 4)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 3)

Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtheit zu prüfen.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff

/ die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,

Permeationsraten und der Degradation.

Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

· Handschuhmaterial Naturkautschuk (NR); Empfohlene Materialstärke ≥ 1 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz

überprüft werden. Naturkautschuk (Latex)

 Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Permeationszeit / Durchbruchzeit: ≥ 8 Stunden (DIN EN 374)

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und

einzuhalten.

· Nicht geeignet sind Handschuhe aus

folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder. Handschuhe aus dickem Stoff.

Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

Farbe weißGeruch: geruchlos

- Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

• Entzündbarkeit Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

· Untere und obere Explosionsgrenze

untere: Nicht bestimmt.
obere: Nicht bestimmt.
Flammpunkt: Nicht anwendbar

- Zündtemperatur Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.pH-Wert: Nicht anwendbar.

Viskosität:

/iskositat:

Kinematische Viskosität Nicht anwendbar.
 dynamisch: Nicht anwendbar.

Löslichkeit

· Wasser: löslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)
 Dampfdruck:
 Nicht bestimmt.
 Nicht anwendbar.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: Nicht bestimmt
Relative Dichte Nicht bestimmt
Dampfdichte Nicht anwendbar.
Partikeleigenschaften Siehe Abschnitt 3.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Eisen (Garantierte- / Mittelwerte)

15630-89-4 Natriumcarbonat-Peroxohydrat ≤10 ppm

· Aussehen:

· Form: Granulat

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie

zur Sicherheit

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Lösemitteltrennprüfung:

· Festkörpergehalt: 100,0 %

· Zustandsänderung

· Erweichungspunkt oder -bereich

Oxidierende Eigenschaften: Brandfördernd
 Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 5)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 4)

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

· Entzündbare Gase

entfällt

· Aerosole

entfällt

· Oxidierende Gase

itiaiit

· Gase unter Druck

entfällt

· Entzündbare Flüssigkeiten

entfällt

· Entzündbare Feststoffe

entfällt

· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

entfällt

entfällt

· Pyrophore Flüssigkeiten

entfällt

· Pyrophore Feststoffe

entfällt

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

entfällt

· Oxidierende Flüssigkeiten

entfällt

· Oxidierende Feststoffe

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

· Organische Peroxide

entfällt

· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

entfällt

 Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität

· 10.2 Chemische Stabilität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende

Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Selbstbeschleunigende thermische Zersetzung unter Sauerstoffabspaltung ab ~ 50°C (abhängig von Menge). Feuchtes Produkt zersetzt sich exotherm, kann verbrennen von organischem Material bewirken.

Reaktionen mit brennbaren Stoffen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 5)

Reaktionen mit verschiedenen Metallen.

Reaktionen mit Metallionen, Metallsalze, Alkalien.

Reaktionen mit Wasser und Säuren. Reaktionen mit Reduktionsmitteln.

Verursacht schwere Augenschäden.

· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche Materialien: Siehe 10.3 · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Natriumcarbonat und Wasserstoffperoxid, Wasserdampf und Sauerstoff (bei thermischer

Zersetzung)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

CAS: 15630-89-4 Natriumcarbonat-Peroxohydrat

LD50 | 1.034 - 2.000 mg/kg (Ratte) Dermal LD50 > 2.000 mg/kg (Kaninchen)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

· Schwere Augenschädigung/-reizung Sensibilisierung der Atemwege/Haut

· Keimzellmutagenität · Karzinogenität

· Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

wiederholter Exposition · Aspirationsgefahr

· Zusätzliche toxikologische Hinweise:

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und

fortpflanzungsgefährdende Wirkung) · 11.2 Angaben über sonstige Gefahren Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität: CAS: 15630-89-4 Natriumpercarbonat

LC50 (96h) 70,7 mg/l Pimephales promelas NOEC (96h) 7,4 mg/l Pimephales promelas NOEC (48h) 2,0 mg/l Daphnia pulex EC50 (48h) 4,9 mg/l Daphnia pulex CAS: 144-55-8 Natriumbicarbonat EC50 (48h) 4100 mg/l (Daphnia magna)

LC50 (96h) 7700 mg/l (Oncorhynchus mykiss) 7100 mg/l (Lepomis macrochirus) NOEC (96h) 2300 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

3100 mg/l (Daphnia magna) 5200 mg/l (Lepomis macrochirus) NOEC (21d) >576 mg/l (Daphnia magna)

· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Sonstige Hinweise: CAS: 144-55-8 Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)

Daphnia magna: NOEC > 576 mg/l (21d)

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar. Nicht anwendbar. Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

· 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

· 12.7 Andere schädliche Wirkungen · Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

(Fortsetzung auf Seite 7)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 überarbeitet am: 09.12.2021 Versionsnummer 1

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 6)

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen

lassen.

Entsorgung gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften.

· Europäischer Abfallkatalog Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gem. europäischem Abfallkatalog

(EAK) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine

Zuordnung erlaubt.

· Ungereinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. · Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung stofflich verwertet werden.

| | | | _ | _ |
|--------|-----------|---------|------|------------|
| ABSCHN | TT 1/1- / | Angahan | ZIIM | Tranenort. |
| | | | | |

| 7.Eccinici i i i i i i i i i i i i i i i i | |
|---|--|
| · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer · ADR/RID/ADN, IMDG, IATA | UN1479 |
| · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung · ADR/RID/ADN | 1479 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF, N.A.G. |
| · IMDG, IATA | OXIDIZING SOLID, N.O.S. |
| · 14.3 Transportgefahrenklassen | |
| · ADR/RID/ADN, IMDG, IATA | |
| (a) | |

| | * |
|---|----------|
| 1 | <u> </u> |

· Klasse 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe Gefahrzettel 5.1

· 14.4 Verpackungsgruppe · ADR/RID/ADN, IMDG, IATA Ш

· 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe · Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 50

· EMS-Nummer: F-A,S-Q Stowage Category

· Segregation Code SG38 Stow "separated from" SGG2-ammonium compounds.

SG49 Stow "separated from" SGG6-cyanides

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

· ADR/RID/ADN

5 kg · Begrenzte Menge (LQ) · Freigestellte Mengen (EQ) Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 g

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 g

· Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode Ε

· IMDG

· Limited quantities (LQ) 5 kg · Excepted quantities (EQ) Code: E1

Maximum net quantity per inner packaging: 30 g

Maximum net quantity per outer packaging: 1000 g

(Fortsetzung auf Seite 8)

gemäß ChemV 2015 - SR 813.11

Druckdatum: 09.12.2021 Versionsnummer 1 überarbeitet am: 09.12.2021

Handelsname: BIOSTAR® Oxidur Top

(Fortsetzung von Seite 7)

· UN "Model Regulation": UN 1479 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDER FESTER STOFF

N.A.G., 5.1, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/

spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff

oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF

über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche

Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten -Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten

· Nationale Vorschriften:

· Störfallverordnung: Mengenschwellen der Störfallverordnung STFV sind zu beachten.

Klassierung wassergefährdender

Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H318 Verursacht schwere Augenschäden.

· Datum der Vorgängerversion: 19.10.2021

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement · Abkürzungen und Akronyme:

Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IMDG: International Mantime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Market Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Ox. Sol. 2: Oxidierende Feststoffe – Kategorie 2 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert